

fehlen. Auch der folgende Bischof Volusianus hat vermutlich im letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts kurz geamtet. Die Forschung hat ihn jüngst mit einflussreichen Kreisen der gallorömischen Senatorenaristokratie und einem gleichnamigen Bischof von Tours in Verbindung gebracht. Am Ende des 5. Jahrhunderts wird Bischof Miletus erwähnt, der nach seinem Namen aus dem Rhône-Raum oder aus einer griechischen Kolonie in Trier gestammt haben dürfte. Unter seinem Nachfolger Modestus am Ende des 5. Jahrhunderts könnte Trier dem Fränkischen Reich angegliedert worden sein. Der folgende Maximianus hat in den ersten Jahren des 6. Jahrhunderts amtiert. Nach einem Schreiben des Bischofs Avitus von Vienne scheint er um 506 nach Arles gereist zu sein, um dort ein Augenleiden behandeln zu lassen. Es wird vermutet, dass er auf dieser Reise verstorben ist. Sein Nachfolger Fibicius wird mit den Jahren um 506–511/525 eingegrenzt. Er hat dem aus Aquitanien nach Trier kommenden Priester Goar erlaubt, am Mittelrhein zu wirken. Der Einfluss von Trier hat demnach bis in diesen Raum gereicht. Es wird vermutet, dass Goar einer der Priester war, die König Theuderich I. zur Unterstützung der Trierer Kirche 516/518 aus Aquitanien gerufen hatte. Bischof Abrunculus hat vermutlich ebenfalls zu diesem Kreis gehört. Er hat die Diözese von nach 511 bis kurz vor 525/526 geleitet, doch dürfte der Zeitraum kurz gewesen sein. Auf Wunsch von König Theuderich I. wurde als sein Nachfolger Nicetius berufen, der zu einem der führenden gallischen Bischöfe seiner Zeit wurde. Neben engen Beziehungen zu den Merowingerkönigen hat er eine Stadt- und Regionalherrschaft spätantiken Typs in Trier ausgeübt. Die von ihm eingerichtete Klerikerschule scheint Geistliche zur Reorganisation der rheinischen Bistümer ausgebildet zu haben. Er starb 566. Trotz seines großen Bekanntheitsgrades sind von ihm nur zwei Briefe überliefert. Gregor von Tours hat seine Vita verfasst. Die Historizität des nach ihm in die Bischofsreihe aufgenommenen Rusticus ist umstritten. Während der Verbannung von Nicetius um 560 durch König Chlothar dürfte er amtiert haben. Eigentlicher Nachfolger von Nicetius wurde dessen Schüler Magnerich, der über zwei Jahrzehnte amtierte. Er war vielleicht der erste Bischof, der aus einer germanischen Familie stammte. Der Quellenwert seiner um 1000 verfassten Vita wird heute in der Forschung höher eingestuft als früher. Auch sein Nachfolger Gunderich (nach 586–vor 614) war germanischer Herkunft und stammte vielleicht aus dem burgundischen Raum. Die Überlieferung über ihn ist dürftig. Sein Nachfolger Sabaudus war 614 auf dem Pariser Konzil anwesend. Nach seinem Namen hat auch er aus Burgund gestammt. Damit könnte er von Königin Brunichilde eingesetzt worden sein. Der Band bietet einen beeindruckenden Überblick über die Geschichte Triers in den dunklen Jahrhunderten zwischen Spätantike und Frühmittelalter. Die Bedeutung Triers kommt deutlich zum Ausdruck. Der Band bietet die Möglichkeiten für einen interdisziplinären Zugriff auf die Frühgeschichte Triers. Die wertvolle Arbeit rückt Trier und sein Bistum auf den ihnen gebührenden Platz. Es bleibt zu hoffen, dass die weiteren Arbeiten an den Regesten rasch vorangeführt werden und dazu auf breiter Ebene gefördert werden.

Immo Eberl

MATTHIAS KAUFMANN, DANAË SIMMERMACHER (HRSG.): Luis de Molina. De iustitia et iure. Über Gerechtigkeit und Recht. Teil I und II. (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit, Reihe I: Texte, Band 10.1 und 10.2 – PPR I, 10.1 u. 2). Ins Deutsche übersetzt von MATTHIAS KAUFMANN, ALEXANDER LOOSE und DANAË SIMMERMACHER. Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2019. 853 S. ISBN 978-3-7728-2595-8. Geb. € 396,00.

Der spanische Jesuit, Theologe und Philosoph *Luis de Molina* (*1535 Cuenca, † 1600 Madrid), dessen Lehre von göttlicher Vorsehung und menschlicher Willensfreiheit in seinem Hauptwerk *Concordia* (Lissabon 1588) bei Befürwortern wie Kritikern enorme Wirkun-

gen und leidenschaftliche Debatten auslöste (Molinismus), ist sonst vor allem für seine Wirtschaftstheorie bekannt, die schon auf seine Zeitgenossen großen Einfluss ausübte, der bis zur Gegenwart anhält, weniger dagegen für sein – umfangreiches – politisches und rechtstheoretisches Werk. Seine »De iustitia et iure« erschien in sechs Bänden ab 1593 zunächst in Cuenca, die letzten Bände bis 1609 – posthum – in Antwerpen. Sie umfasst mehrere tausend Seiten (in einer Mainzer Ausgabe von 1659 sind es 3.386 eng bedruckte Spalten). Allein ein sehr wichtiger Teil (umfangmäßig nur etwa 6 %) dieser monumentalen Arbeit, der erste Traktat und die Disputationen 1 bis 40 des zweiten Traktats, liegen nun in einer aufwendigen wissenschaftlichen Neuedition vor mit lateinischem Originaltext (primär auf der Grundlage der Erstausgabe von 1593) und parallel gedruckter deutscher Übersetzung (durch die Herausgeber und vor allem Alexander Loose), ergänzt um eine Einleitung der Herausgeber zu dieser Ausgabe, zu de Molinas Leben und Werk, zu seiner »De iustitia et iure« sowie zur Wirkungsgeschichte seiner Theologie und Philosophie; editorische Anmerkungen (A. Loose) runden sie ab (S. XIX–LIII). Zur Erschließung der Texte ist ein umfangreicher Anhang beigelegt (S. 789–853) mit 955 Anmerkungen zur Präzisierung der von de Molina zitierten Stellen, mit (lateinischen) Textpassagen aus diesen sowie zur Erläuterung einzelner seiner Aussagen, mit einem Quellenverzeichnis (von Druckausgaben der zitierten Autoren und des *Corpus Iuris Canonici* sowie des *Corpus Iuris Civilis Iustiniani*) und mit ausführlichen Sach-, Personen- und Bibelstellenregistern.

De Molinas hier ausgewählte und edierte Ausführungen können nur in Umrissen vorgestellt werden. Sie wurden primär für Theologen (Beichtväter) geschrieben, die ihre Materien aufgrund ihres Denkens nach Methode und Geist begreifen sollten und insofern den Rechtsgelehrten bei Weitem überlegen seien (S. 3). Sie widmen sich – eingebettet in sein theologisches und darauf aufbauendes philosophisches Denken – ihrem Thema in enormer Ausführlichkeit. Die Beantwortung der Grundsatzfragen ist verknüpft mit nicht selten umständlichen, detailverliebten Ausführungen auch zu Bagatelproblemen. Gegenstand des Werks ist das göttliche und das menschliche Recht, letzteres untergliedert in das Recht der Völker, das bürgerliche und das kanonische Recht (S. 31), die alle nur als Zweige eines einheitlich gedachten Rechtskosmos gesehen werden, weil Gott universaler Herr über alle Dinge ist (S. 495), alle weltliche Macht unmittelbar von ihm als dem Urheber der Natur stammt (S. 429) und sich, wer Gerechtigkeit hervorbringen will, dem Gesetz und dem Willen Gottes anzugleichen hat (S. 13). Dabei erschließen sich Gesetz und Wille Gottes aus dem natürlichen Recht, das er den Seelen eingepägt hat (S. 29f., 33ff.), sowie über die Heilige Schrift, insbesondere die Evangelien und Apostelbriefe, für deren Verständnis die Lehre der katholischen Kirche ausschlaggebend ist – auch soweit dadurch das (weltliche) Recht betroffen ist. Häresie ist für ihn Verbrechen (bspw. S. 215, 219). Die hier edierten Texte widmen sich vor allem dem weltlichen Recht des *Corpus Iuris Civilis*, weniger dem kirchlichen des *Corpus Iuris Canonici*. Unterschieden wird (S. 395ff.) klar zwischen kirchlicher und weltlicher Macht (die jedoch auch von Gott stamme: S. 469ff.) und damit auch zwischen weltlichem und kirchlichem Recht (S. 31f.). Weil das Ziel kirchlicher Gewalt das geistliche Seelenheil sei – gegenüber zeitlichen Annehmlichkeiten und einem friedvollen Zusammenleben bei der weltlichen –, sei aufgrund der Bedeutung dieses übernatürlichen Ziels ein Vorrang der kirchlichen Macht anzunehmen (S. 399). Die Disputationen 32 bis 40 des zweiten Traktats behandeln ungemein ausführlich das Recht der Sklaverei und der Sklaven mittels Überlegungen und Unterscheidungen, die sich aus der Einbindung de Molinas in seine Zeit, die Kultur und die politischen Verhältnisse der iberischen Halbinsel erklären und dem heutigen Denken zwar fremd, als historische Quelle aber von Interesse sind.

Der Frage nach den Grundlagen der Rechtsordnung, nach Recht und Gerechtigkeit, gingen bereits viele juristische, philosophische, auch theologische Denker nach, ohne eine überzeitliche, abschließende Lösung entwickeln zu können. Einen großangelegten, be-

merkenswerten Versuch, sie aus dem – katholischen – Denken des konfessionellen Zeitalters heraus zu beantworten, macht die sorgfältige Neuedition de Molinas »*De iustitia et iure*« der (deutschsprachigen) Wissenschaft in wichtigen Teilen zugänglich. Bei aller Zeitbedingtheit und verhaftetheit bildet sein Werk einen wichtigen Baustein für die Geschichte des Denkens über den Staat und sein Recht, das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Macht – und damit von Kirche und Staat – und schärft so den Blick für historische Entwicklungslinien, für rechtliche Traditionen wie auch Errungenschaften. Damit ist »*De iustitia et iure*« nicht nur für die Politik-, Rechts- und Verfassungsgeschichte von hohem Interesse, sondern – und nicht zuletzt – auch für die Kirchengeschichte. Zu wünschen ist, dass diese Disziplinen die Gedanken de Molinas zur Kenntnis nehmen und in ihre Arbeit einfließen lassen. Diese Edition bietet eine wertvolle Hilfe hierfür.

Felix Hammer

HEINZ SCHEIBLE (BEARB.): Melanchthons Briefwechsel. Band 13: Personen L–N (Kritische und kommentierte Gesamtausgabe, im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, hrsg. von CHRISTINE MUNDHENK). Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2019. 582 S. ISBN 978-3-7728-2259-9. Geb. € 298,00.

MATTHIAS DALL’ASTA, HEIDI HEIN, CHRISTINE MUNDHENK (BEARB.): Melanchthons Briefwechsel. Band T 19: Texte 5344–5642 (November 1548–September 1549) (Kritische und kommentierte Gesamtausgabe, im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, hrsg. von CHRISTINE MUNDHENK). Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2019. 621 S. ISBN 978-3-7728-2661-0. Geb. € 298,00.

MATTHIAS DALL’ASTA, HEIDI HEIN, CHRISTINE MUNDHENK (BEARB.): Melanchthons Briefwechsel. Band T 20: Texte 5643–5969 (Oktober 1549–Dezember 1550) (Kritische und kommentierte Gesamtausgabe, im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, hrsg. von CHRISTINE MUNDHENK). Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2019. 494 S. ISBN 978-3-7728-2662-7. Geb. € 298,00.

Im Jahr 2019 erscheinen gleich drei Bände des Melanchthon-Briefwechsels (MBW) – eine enorme Leistung, die nur durch größte persönliche Anstrengung der Bearbeiter zu erklären ist. Bei den vorgelegten Büchern handelt es sich um zwei Textbände (MBW/T) und einen Band mit Biogrammen, der in der Reihe der Regesten zu stehen kommt.

Zunächst soll Band 13 der Regestenreihe mit den Biogrammen der Buchstaben L–N vorgestellt werden. Er setzt die beiden bereits erschienenen Bände fort. Seit dem Erscheinen des zweiten Bandes der Personen mit den Buchstaben F–K im Jahr 2005 warteten zahlreiche Reformationshistoriker darauf, weil diese Sammlung ein einmaliges Nachschlagewerk zu Personen rund um den Wittenberger Gelehrten darstellt. Heinz Scheible selbst stellte diese Biogramme, die auf umfangreichen und gründlichen Recherchen meist entlegener Literatur seit den 1960er-Jahren beruhen, zusammen. Sie bilden einen (selbstständigen) Teil des Kommentars des MBW.

Die übersichtlich gestalteten Biogramme sind so aufgebaut, dass nach dem Namen biographische Daten sowie Literaturhinweise zu der jeweiligen Person geboten werden. Danach folgen Verweise, ob die Person Empfänger oder Absender eines Briefes war. Oft gibt es auch nur Hinweise auf verschiedene Erwähnungen im MBW. Nach dem Erscheinen der beiden noch ausstehenden Bände dieser Reihe sollen laut »Vorwort des Bearbeiters« (S. 7f.) etwa 7.000 Biogramme vorliegen. Scheible erweist damit der nächsten Generation von Forscherinnen und Forschern einen großen Dienst. Besonders reizvoll für den Rezensenten ist die Durchsicht der bisher nicht identifizierten Personen, die unter dem Lemma NN subsummiert sind. Es ist selbstverständlich, dass bei Schreiben aus dem 16. Jahrhundert mancher Name im Dunkeln bleibt. Wenige Vorschläge sollen hier